

**Marktgebührensatzung
der Stadt Coburg**

vom 20.12.1993 (Coburger Amtsblatt Nr. 49 vom 30.12.1993), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), in der vom 01.01.2002 an gültigen Fassung.

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 2. BayEuroAnpG vom 24.04.2001 (GVBl S.140), folgende

**Marktgebührensatzung
der Stadt Coburg**

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung der städtischen Wochen-, Gemüse-, Jahr- und Christbaummärkte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Nutzung der städtischen Wochen-, Gemüse-, Jahr- und Sondermärkte werden folgende Gebühren erhoben:

A.

Wochen- und Gemüsemärkte pro Tag: Jeder in Anspruch genommene angefangene Quadratmeter Marktfläche	0,75 Euro
--	-----------

B.

Jahrmärkte für 2 Tage: Jeder in Anspruch genommene angefangene Quadratmeter Marktfläche	1,50 Euro
---	-----------

C.

Christbaummarkt auf Marktdauer: Jeder in Anspruch genommene angefangene Quadratmeter Marktfläche	1,00 Euro
--	-----------

- (2) Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (3) In besonderen, in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen wird die Gebühr von der Stadt Coburg nach Maßgabe des Umfanges der Benutzung und in Anpassung an die in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze festgesetzt.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen und werden fällig mit Zuteilung des Platzes. Als Zuteilung gilt auch die schriftliche Zusage auf eine Platzbewerbung. Über entrichtete Gebühren ausgehändigte Bescheinigungen sind aufzubewahren und den Marktaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Inhaber von Dauerzulassungen haben die Gebühren jährlich im Voraus zu leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 10 der Marktsatzung der Stadt Coburg bleibt die Gebühr auch bei anderweitiger Vergabe des Platzes fällig.

§ 4
Folgen der Gebührensäumnis

Wer die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, verliert das Recht auf Benutzung des überlassenen Platzes.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung vom 05.01.1978 (Coburger Amtsblatt Nr. 2 S. 8, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 23.11.1987 – Coburger Amtsblatt S. 140) außer Kraft.

Coburg, 20.12.1993
STADT COBURG

gez. Norbert Kastner

Norbert Kastner
Oberbürgermeister